

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 594

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 594, Rn. X

BGH 6 StR 118/22 - Beschluss vom 20. April 2022 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 11. Januar 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird das vorbezeichnete Urteil aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts um die Feststellung ergänzt, dass das Verfahren rechtsstaatswidrig verzögert worden ist. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.